



Bundesverband der Kreishandwerkerschaften | Seibertstr. 4 | 35576 Wetzlar

Seibertstraße 4 | 35576 Wetzlar
Telefon: 06441 44 728 222
info@bv-kh.de
www.bvkh.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Bildung, Forschung und
Technikfolgenabschätzung
z.Hd. Herrn Vorsitzender Kai Gehring, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

12. Juni 2024

Positionen des Bundesverbands der Kreishandwerkerschaften zum Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Gehring,
sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder,

für die Einladung unseres Präsidenten, me. Rolf Meurer, als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung zum Thema „Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)“, am Montag, den 3. Juni 2024, möchte ich mich im Namen unseres Präsidiums bedanken. Ergänzend zu seinem Vortrag übersende ich Ihnen, im Auftrag unseres Präsidiums, die wesentlichen Positionen unseres Verbands zum Gesetzesentwurf, mit Blick auf den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens, sowie die hierzu noch zu erwartende Durchführungsverordnung.

Grundsätzlich begrüßen wir ein Verfahren zur Bewertung von durch Berufserfahrung erworbenen Kompetenzen. Dieses darf jedoch nicht auf Kosten der dualen Ausbildung umgesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes enthält, im Gegensatz zum Modellprojekt ValiKom, kaum Zugangsbeschränkungen. Insbesondere findet in den Zugangsvoraussetzungen keine Abgrenzung zur bereits jetzt existierenden Externenprüfung statt, womit diese faktisch überflüssig wird. Durch die aktuell niedrigen Zugangsvoraussetzungen kann durch das neue Validierungsverfahren ein Weg an der dualen Ausbildung vorbei entstehen. Es ist nicht deutlich genug auf die eigentliche Zielgruppe beschränkt.

I. Zugangsbeschränkung 1: Zweieinhalbache Dauer einer regulären Ausbildung im Referenzberuf

Zielsetzung der Einführung eines Verfahrens zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit soll es sein, Berufserfahrung messbar zu machen und mit den Kenntnissen und Fähigkeiten von Inhabern qualifizierten Berufsabschlüssen zu vergleichen und dies amtlich zu bescheinigen. Daher muss der Schwerpunkt der Zugangsbeschränkungen zum Verfahren auf der Berufserfahrung, also der Beschäftigungsdauer liegen. Eine klare Abgrenzung von der Externenprüfung muss stattfinden. Daher muss für den Zugang zur Feststellung die Berufserfahrung mindestens die **zweieinhalbache Dauer** einer regulären Ausbildung in dem Referenzberuf betragen.

II. Zugangsbeschränkung 2: Mindestalter 25 Jahre

Das Mindestalter von 25 Jahren für den Zugang zum Feststellungsverfahren sollte als zusätzliches Korrektiv zur Beschäftigungsduer dienen, da das Lebensalter alleine keine Aussage über eine Berufserfahrung treffen kann. Europa- und verfassungsrechtliche Kriterien zur Einführung einer Altersgrenze müssen hinreichend beachtet und überprüft werden, um eine Sicherheit des Bestands der Altersgrenze bei zu erwartenden Gerichtsverfahren zu gewährleisten.

III. Ermächtigung von Innungen zur Durchführung des Validierungsverfahrens und Übertragung der Geschäftsführung für Feststellungstandems auf Kreishandwerkerschaften

Laut unserem aktuellen Kenntnisstand sollen für Feststellungsverfahren, die Handwerksberufe betreffen, ausschließlich die Handwerkskammern zuständig sein. Eine Ermächtigung von Innungen, eigene Feststellungstandems zu bilden, oder die Übertragung der Geschäftsführung für Feststellungstandems auf Kreishandwerkerschaften ist, anders als für ordentliche Prüfungsausschüsse, demnach nicht vorgesehen. In der Handwerksorganisation ist es, anders als in anderen Wirtschaftsbereichen, gängige Praxis, dass Handwerkskammern Innungen ermächtigen, eigene Prüfungsausschüsse zu bilden oder Kreishandwerkerschaften die Geschäftsführung von auf Kammerebene überregional gebildeter Ausschüsse übertragen. Für die Feststellungsverfahren muss ebenso die Möglichkeit geschaffen werden, dass diese von Kreishandwerkerschaften und Innungen durchgeführt werden. Hierfür spricht:

- Kreishandwerkerschaften und Innungen sind durch die Betreuung der Prüfungsausschüsse in der Regel näher an der Prüfungspraxis als Handwerkskammern, die diese Aufgaben delegieren.
- Die für das Feststellungsverfahren benötigten Prüfungstandems sollen aus dem Pool der bestehenden Prüfungsausschüsse akquiriert werden. Eine Durchführung der Verfahren bei Kreishandwerkerschaften und Innungen erhöht die Akzeptanz des Feststellungsverfahrens und erleichtert somit die Akquise der Tandems. Wir sprechen uns deutlich gegen den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeitern von Handwerkskammern in Prüfungstandems aus.
- Zur Sicherstellung einer Gleichbehandlung kann eine verbindliche Anwendung des Gebührenverzeichnisses der zuständigen Handwerkskammer für die Feststellung durch Kreishandwerkerschaften oder Innungen geregelt werden.

IV. Feststellung von Sprachkompetenz

Bereits jetzt sind mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache ein Problem im Ausbildungs- und Prüfungswesen. Daher muss eine weitere Zugangsvoraussetzung zu einem Feststellungsverfahren der Nachweis von einem Mindest-Sprachniveau B2 sein. Auf Seite 48 der Bundestagsdrucksache 20/10857 heißt es in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf: „Unbenommen hiervon gilt, dass im Hinblick auf § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zu beachten ist, dass die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit auch die Kenntnis der jeweiligen deutschen Fachsprache im Referenzberuf umfasst.“ Dies ist in der Regel nur durch eine messbare Überprüfung, im Rahmen einer Sprachniveaufeststellung, möglich.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Sebastian Hoffmanns
Geschäftsführer